

Das CO₂-Gesetz und seine Umsetzung

Was ist das CO₂-Gesetz?

Das CO₂-Gesetz ist Kernstück der schweizerischen Klimapolitik, mit welcher die Schweiz auf die drohende Klimaerwärmung reagiert. Es wurde auf den 1. Mai 2000 in Kraft gesetzt.

Mit dem CO₂-Gesetz legt die Schweiz verbindliche Ziele für die Reduktion des wichtigsten Treibhausgases Kohlendioxid (CO₂) fest.

Es dient damit auch der Umsetzung der Verpflichtungen, welche die Schweiz mit der internationalen Klimakonvention zusammen mit 180 weiteren Staaten eingegangen ist.

Im Protokoll von Kyoto wurde für sechs klimawirksame Gase weltweit eine Reduktion um 5,2 Prozent vereinbart. Die Schweiz wie die EU verpflichteten sich auf ein Reduktionsziel von 8 Prozent. Das CO₂-Gesetz konzentriert sich auf die Reduktion von *Kohlendioxid* aus fossilen Energien, das in der Schweiz über 80 Prozent der Treibhausgase ausmacht.

Was will das CO₂-Gesetz?

Mit dem CO₂-Gesetz soll in der Schweiz der Ausstoss von Kohlendioxid aus der Nutzung fossiler Energieträger (Öl, Gas, Kohle) bis zum Jahre 2010 um 10 Prozent gegenüber dem Wert von 1990 gesenkt werden.

Für Brennstoffe und Treibstoffe gelten je unterschiedliche Teilziele:

Teilziel Brennstoffe (Heizungen, Industriefeuerungen, etc.)	15%
Teilziel Treibstoffe (Benzin, Diesel, Kerosen für inländische Flüge)	8%
Gesamtreduktion CO ₂ -Emissionen	10%

Nicht berücksichtigt werden die Flugtreibstoffe für internationale Flüge.

Wie funktioniert das CO₂-Gesetz?

Die angestrebte Reduktion der CO₂-Emissionen soll in erster Linie durch Massnahmen der Energie-, Verkehrs-, Umwelt- und Finanzpolitik (z.B. Energiegesetz, LSVA) sowie durch freiwillige Anstrengungen der Unternehmen und der Privaten erreicht werden. Dazu hat der Bundesrat das Programm «EnergieSchweiz» verabschiedet. Wenn sich abzeichnet, dass diese Massnahmen nicht ausreichen, muss der Bund eine Lenkungsabgabe auf fossilen Energieträgern, die sogenannte CO₂-Abgabe, einführen.

Das CO₂-Gesetz sieht zwei Phasen der Umsetzung vor.

Phase I: Freiwilligkeit

- Die freiwillige Phase dauert bis mindestens 2004, dem frühesten Zeitpunkt, zu welchem eine CO₂-Abgabe eingeführt werden kann. Ziel dieser Phase ist es, mit bereits bestehenden sowie freiwilligen Massnahmen die Einführung einer CO₂-Abgabe zu vermeiden beziehungsweise die erforderliche Abgabenhöhe zu verringern.
- Wirksam werden in der Phase I Massnahmen der Energie-, Verkehrs-, Umwelt- und Finanzpolitik sowie freiwillige Massnahmen.
- Bereits wirksam sind das Energiegesetz (seit 1. Januar 1999 in Kraft) sowie die Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe LSVA (erhoben seit 1. Januar 2001). Das Aktionsprogramm «EnergieSchweiz» wurde am 17. Januar 2001 lanciert.
- Mit den Automobil-Importeuren wurde am 19. Februar 2002 eine freiwillige Vereinbarung zur Absenkung des spezifischen Treibstoffverbrauchs abgeschlossen. Neue Personenwagen sollen im Jahr 2008 statt 8,4 Liter durchschnittlich nur noch 6,4 Liter pro 100 Kilometer verbrauchen.
- Zur Umsetzung der freiwilligen Massnahmen im Bereich Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen wurde am 2. Juli 2001 eine Richtlinie veröffentlicht. Danach haben Unternehmen oder Unternehmensgruppen zwei Möglichkeiten: Sie schliessen eine *Zielvereinbarung* oder eine *Verpflichtung* ab. Mit einer *Zielvereinbarung* leistet ein Unternehmen einen freiwilligen Beitrag zur Begrenzung von Energieverbrauch und CO₂-Emissionen. Die Anforderungen an *Verpflichtungen* sind wesentlich strenger, weil diese das betreffende Unternehmen von der allfälligen CO₂-Abgabe befreien würden.
- Mit der cemsuisse wurde am 10. Februar 2003 eine *Zielvereinbarung* abgeschlossen, welche diese von einer allfälligen Abgabe befreien soll. Diese Zielvereinbarung würde bei Einführung der CO₂-Abgabe in eine rechtlich verbindliche Verpflichtung überführt.
- Die Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW) steht mit über 30 Unternehmensgruppen in Verhandlung, von denen bei weitem nicht alle eine Abgabebefreiung anstreben.
- Freiwillige Reduktionsanstrengungen sind für die Unternehmen nicht nur hinsichtlich einer Abgabebefreiung interessant. Mit einem geringeren Verbrauch fossiler Energien lassen sich auch Betriebskosten sparen.
- Für den Gebäudebereich wurde im Sommer 2002 mit dem Verein MINERGIE ein Leistungsauftrag abgeschlossen. Darin verpflichtet sich MINERGIE, mit den Kantonen eine gemeinsame Strategie zu entwickeln und diese bei der Umsetzung zu unterstützen. Ziel ist die Erhöhung des Marktanteils von Minergie-Gebäuden auf 15 Prozent bei Neubauten und 4 Prozent bei Vollsanierungen.

Phase II: CO₂-Abgabe

- Die CO₂-Abgabe kann frühestens auf das Jahr 2004 eingeführt werden.
- Ob und in welcher Höhe eine Abgabe eingeführt wird, entscheidet der Bundesrat aufgrund des noch ausstehenden Reduktionsbedarfs (Ziellücke). Die Höhe der Abgabe ist vom Parlament zu genehmigen.

- Der maximale Abgabesatz beträgt nach Gesetz 210 Franken pro Tonne CO₂. Die Abgabe kann auch nur für einen der beiden Teilbereiche eingeführt werden, wenn im anderen Bereich das Ziel erreicht wird. Sie kann auch für Brenn- und Treibstoffe unterschiedlich hoch sein.
- Energieintensive Unternehmen, Grossverbraucher und Gruppen von Verbrauchern können sich von der Abgabe befreien, wenn sie sich gegenüber dem Bund zur Begrenzung der CO₂-Emissionen verpflichten.
- Der Ertrag einer allfälligen Abgabe wird an die Wirtschaft (gemäss AHV-Summe) und die Bevölkerung (pro Kopf) zurückerstattet. Für unterdurchschnittliche Energieverbraucher ist die Rückerstattung höher als die entrichtete Abgabe.